

Vereinbarung zwischen Spiegel Online und Autoren über eine freie Zusammenarbeit

1) Spiegel Online ist das führende Nachrichtenportal im Internet, der Autor ist freier Journalist und schreibt für Spiegel Online redaktionelle Beiträge. Dem Autor ist bekannt, dass Spiegel Online mit manager-magazin.de kooperiert und manager-magazin.de gelegentlich Beiträge von Spiegel Online übernimmt. Ferner erscheinen einige Beiträge auf gemeinsamen Seiten von Spiegel Online und manager-magazin.de (z. B. Karriere). Außerdem werden einzelne Beiträge von Spiegel Online bei Spiegel International auf Englisch veröffentlicht.

2) Zur Regelung der Zusammenarbeit in Gegenwart und Zukunft haben sich der Autor und Spiegel Online auf Folgendes verständigt:

a) Der Autor erklärt, dass er sowohl bei der Recherche als auch in seinen Beiträgen die journalistischen Standards des Deutschen Presserats wahr.

b) Der Autor erklärt, über die Rechte an dem Beitrag zu verfügen und ihn noch nicht veröffentlicht zu haben. Er stellt den Beitrag Spiegel Online zur Erstveröffentlichung zur Verfügung. Andernfalls erfolgt ein entsprechender Hinweis durch den Autor.

c) Der Autor räumt Spiegel Online zur Erfüllung des Vertragszwecks (TZ 1) die für mindestens zwei, maximal fünf Tage exklusiven, inhaltlich wie folgt definierten Nutzungsrechte ein:

- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, der Vervielfältigung und Verbreitung auch zur zeitlich unbefristeten Archivierung jeweils ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken (z.B. mobile Endgeräte);
- das Senderecht;
- das redaktionelle Bearbeitungsrecht und das Recht, den Beitrag für SPIEGEL International ins Englische zu übersetzen.

d) Der Autor räumt Spiegel Online die unter TZ 2 c) genannten Rechte ein:

- zur Nutzung durch manager-magazin.de und Spiegel International;
- zur Veräußerung an Dritte neben dem Autor, sofern der Autor nicht zuvor eine solche Nutzung bzw. Veräußerung ausgeschlossen hat.

e) Für vom Autor für den Beitrag gelieferte Fotografien, Grafiken, Videosequenzen und sonstiges Material gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls, soweit der Autor nicht schriftlich mitteilt, dass er über die Rechte nicht verfügen kann oder dies nicht sicher ist.

f) Nach Ablauf der Frist in TZ 2c) ist der Autor berechtigt, über seine Rechte wieder frei zu verfügen. Jedoch bleiben Spiegel Online die Rechte nach TZ 2 c) und 2 d), soweit sie zur zeitlich unbefristeten Nutzung auf den genannten Plattformen notwendig sind.

g) Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen kollektiven gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Vergütungsansprüche.

3) Der Autor erhält ein für jeden Einzelfall zu vereinbarendes Honorar. Das gilt auch für Rechercheaufträge. Das Honorar beträgt für eine Meldung und vergleichbare einfache Beiträge ohne großen Arbeits- oder Rechercheaufwand mindestens 100 Euro. Abweichend davon kann in Einzelfällen, z.B. bei der Umformulierung eines Agenturtextes in eine schlichte Meldung ein niedrigeres Honorar vereinbart werden. Für alle darüber hinausgehenden Aufträge wird ein höheres Honorar vereinbart, welches neben den oben eingeräumten Rechten den Arbeits- und Rechercheaufwand, den Stil, die Fachkenntnis des Autors, die journalistische Qualität und die Zusammenarbeit mit der Redaktion berücksichtigt. Fotos und Videos werden nach der individuellen Vereinbarung angemessen zusätzlich honoriert, soweit kein Gesamthonorar für Text und Bild vereinbart wurde.

4) Spiegel Online ist zur Nutzung nicht verpflichtet. Wird ein abgenommener oder ein in Auftrag gegebener Beitrag aus redaktionellen Gründen nicht veröffentlicht, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 100 Prozent des vereinbarten Honorars gezahlt.

5) Nimmt Spiegel Online einen Beitrag an, genügt dieser aber nicht den Anforderungen, die Spiegel Online an einen Beitrag stellt, kann Spiegel Online einen Beitrag unter Verwendung der vorliegenden Fassung veröffentlichungsreif bearbeiten lassen, wenn Spiegel Online dem Autor anstelle des vereinbarten Honorars eine angemessene Vergütung zahlt, die den Umfang der geleisteten Arbeit, die notwendigen Aufwendungen und die Verwendbarkeit der bisher vorliegenden Fassungen und Materialien für den Vertragszweck (TZ 1) berücksichtigt. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Recherchen aus redaktionellen Gründen nicht zur Veröffentlichung des Beitrags des Autors führen, wenn der Autor zur Erstellung eines Beitrags beauftragt war.

6) Die erneute Nutzung des Beitrags wird von Spiegel Online entsprechend TZ 3 oder TZ 4 vergütet. Wird der Beitrag auf www.manager-magazin.de genutzt, verpflichtet Spiegel Online dieses Portal, mit dem Autor über eine angemessene Vergütung zu verhandeln. Sofern Spiegel Online den Beitrag an Dritte veräußert, erhält der Autor 40 Prozent vom Nettoerlös (Bruttoerlös abzüglich Umsatzsteuer).

7) Spiegel Online hat binnen 10 Tagen nach der Annahme, die unverzüglich erfolgen muss, zu erklären, ob und wann der Beitrag veröffentlicht wird. Hierzu kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Sondervereinbarung getroffen werden. Äußert sich Spiegel Online nicht innerhalb der Frist oder unterbleibt die Veröffentlichung innerhalb der besprochenen Frist, ist der Autor berechtigt, seinen Beitrag anderweitig zu veröffentlichen. Ihm verbleibt der Anspruch auf das Honorar, alle Rechte fallen an den Autoren zurück.

8) Die Erstattung von notwendigen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit einem in Auftrag gegebenen Beitrag entstehen, erfolgt gegen Nachweis. In der Regel soll zuvor eine Absprache über die notwendigen Aufwendungen getroffen werden.

9) Will der Autor aus den bei Spiegel Online veröffentlichten Texten ein Buch machen oder plant Spiegel Online, die Textbeiträge eines Autors in einem Buch zu veröffentlichen, hat der Autor Spiegel Online die dafür benötigten Rechte zur vorgesehenen Nutzung anzubieten. In diesen Fällen ist ein branchenüblicher Autorenvertrag zwischen dem Autor und Spiegel Online zu schließen, welcher die Vergütung des Autors regelt.